



# Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

---

Nr. 64

Freitag, 10. Juli

2020

---

## I N H A L T :

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Feststellung der Jagdwerte für die Eigenjagden im Landkreis Aurich..... 520

Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Landkreises Aurich für das Haushaltsjahr 2016  
sowie Erteilung der Entlastung des Landrates gem. § 129 NKomVG..... 521

### B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich Inkrafttreten des Bebauungsplans  
Nr. 363 „Westerlooger Straße“ ..... 522

Bekanntmachung der 67. Änderung des Flächennutzungsplanes „Hotelerweiterung Köhlers  
Forsthaus“ und der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes „Alte Post Ogenbargen“ der  
Stadt Aurich ..... 524

Haushaltssatzung der Stadt Aurich für das Haushaltsjahr 2020 ..... 526

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Norden für das Haushaltsjahr 2020..... 530

---

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

---

#### Feststellung der Jagdwerte für die Eigenjagden im Landkreis Aurich

Gemäß § 4 Abs. 4 der Jagdsteuersatzung des Landkreises Aurich vom 17.12.1979 in der zur Zeit gültigen Fassung, werden die Jagdwerte für die nicht verpachteten Jagden und die verpachteten Jagden im Sinne des § 4 Abs. 5 der Jagdsteuersatzung alle 5 Jahre, zuletzt 2016, neu festgestellt. Mit Wirkung ab dem Steuerjahr 2020 werden die Jagdwerte wie folgt festgestellt:

<b>Eigenjagden</b>	<b>Jagdwert pro ha</b>
Aurich-Brockzetel/Helmerichs	2,00 €
Aurich-Brockzetel/Post	2,00 €
Aurich-Middels-Osterloog/Upfeld	3,00 €
Brookmerland-Osteel/Herrenbeer	2,00 €
Brookmerland-Wirdum/Aland	2,00 €
Brookmerland-Wirdum/Herrenhof/Grashaus	2,00 €
Dornum-Westerbur/Dammspolder	2,00 €
Großheide-Berumerfehn/Heeren	1,00 €
Großheide-Kleinheide/Gräfliches Rentamt	1,00 €
Berum Nord und Süd	1,00 €
Hage-Hagermarsch-Nordoog	1,00 €
Hage-Junkersrott	1,00 €
Hage-Lütetsburg/Forst	1,00 €
Hage-Lütetsburg/Pekelhering	1,00 €
Hinte-Hinte/Burg	1,00 €
Krummhörn, Freepsumer Vorwerk	1,00 €
Krummhörn, Jennelt	1,00 €
Norden-Bargebur	1,00 €
Norden/Ostermarscher Grashaus	1,00 €
Norden-Westercharlottenpolder	1,00 €
Wiesmoor/Rodo Gärtnerei	2,00 €

Aurich, den 9. Juli 2020

#### **Landkreis Aurich**

Der Landrat  
Meinen

---

**Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Landkreises Aurich  
für das Haushaltsjahr 2016  
sowie Erteilung der Entlastung des Landrates gem. § 129 NKomVG**

Der Kreistag des Landkreises Aurich hat gemäß § 129 Abs. 1 S. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in seiner Sitzung am 09. Juli 2020 den Jahresabschluss des Landkreises Aurich für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen und dem Landrat die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2016 des Landkreises Aurich wird hiermit öffentlich bekanntgemacht und liegt in der Zeit vom 13. Juli bis zum 21. Juli 2020 zur Einsichtnahme im Kreishaus Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, Zimmer 2.018, öffentlich aus.

Gleichzeitig liegen der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und die Stellungnahme der Verwaltung dazu aus.

**Bilanz des Landkreises Aurich zum 31.12.2016**

Pos.	Bezeichnung	31.12.2015	31.12.2016	Pos.	Bezeichnung	31.12.2015	31.12.2016
		-Euro-	-Euro-			-Euro-	-Euro-
1.	Immaterielles Vermögen	42.870.801,45	43.801.240,06	1.	Nettoposition	76.150.574,72	79.436.711,06
2.	Sachvermögen	243.389.401,06	244.381.631,42	1.1	Basis-Reinvermögen	-5.559.951,86	-3.952.028,04
				1.2	Rücklagen	537.285,98	8.651,49
3.	Finanzvermögen	66.736.793,48	73.991.903,14	1.3	Jahresergebnis	-4.224.709,42	644.286,57
				1.4	Sonderposten	85.397.950,02	82.735.801,04
4.	Liquide Mittel	990.382,97	66.299,18	2.	Schulden	189.774.506,02	173.397.334,71
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	11.626.313,83	12.276.059,51	2.1	Geldschulden	177.660.721,53	159.959.763,90
					davon		
				2.1.1	Liquiditätskredite	39.033.000,00	21.918.227,15
				2.1.2	Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	138.627.721,53	138.041.536,75
				2.2	Verbindl. aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
				2.3	Verbindl. aus Lieferungen und Leistungen	3.018.913,55	4.149.146,04
				2.4	Transferverbindlichkeiten	3.405.746,58	2.929.189,44
				2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	5.689.124,36	6.359.235,33
				3.	Rückstellungen	89.243.122,00	100.782.845,74
				4.	Passive Rechnungsabgrenzung	10.445.490,05	20.900.241,80
	<b>Bilanzsumme Aktiva</b>	<b>365.613.692,79</b>	<b>374.517.133,31</b>		<b>Bilanzsumme Passiva</b>	<b>365.613.692,79</b>	<b>374.517.133,31</b>

Aurich, 09. Juli 2020

**Landkreis Aurich**

Der Landrat  
Meinen

**B. Bekanntmachungen der Gemeinden**

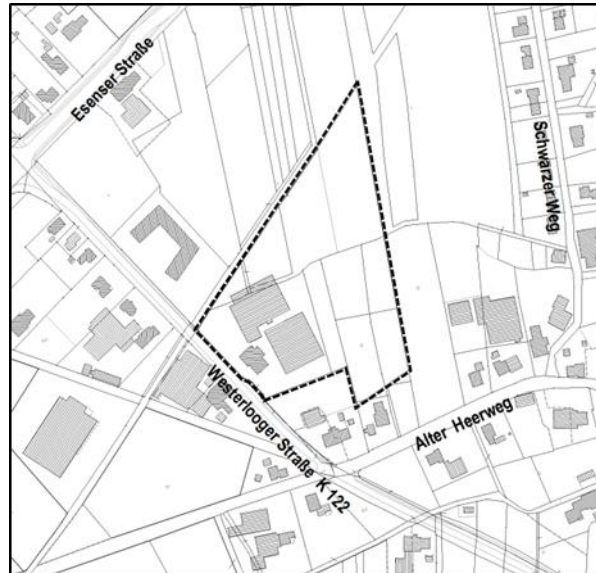
**Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich  
Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 363 „Westerlooger Straße“**

Der Rat der Stadt Aurich hat am 20.02.2020 in öffentlicher Sitzung den **Bebauungsplan Nr. 363 „Westerlooger Straße“** nach § 10 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch), als Satzung beschlossen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

**Des Weiteren wird die Teilaufhebung der Satzung Nr. 34 „Middels-Westerloog“ gemäß § 10 BauGB und § 1 Absatz 8 Nr. 8 BauGB hiermit bekanntgegeben.**

Der Bebauungsplan Nr. 363 „Westerlooger Straße“ überdeckt einen Teilbereich der rechtsverbindlichen Satzung Nr. 34 „Middels-Westerloog“, somit kann die Satzung Nr. 34 „Middels-Westerloog“ im überdeckten Teilbereich aufgehoben werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 363 ist im nachfolgenden Kartenausschnitt, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, schwarz umrandet dargestellt.



Der Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird im Rathaus der Stadt Aurich im Erdgeschoss, Raum 023, Bgm. Hippen Platz 1, 26603 Aurich, während der Öffnungszeiten, Mo – Mi von 8:00 Uhr bis 15:30 Uhr, Do von 8:00 Uhr – 18:00 Uhr sowie Fr. von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Aufgrund der aktuellen Situation hinsichtlich der Corona-Pandemie bittet die Stadt Aurich um Terminabsprache unter folgender Rufnummer: 04941 – 12 2121.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder dessen Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Stadt Aurich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden am 10.07.2020 tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Auf die gleichlautende Bekanntmachung im Aushangkasten des Rathauses, sowie im Internet unter <https://www.aurich.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/bauleitplaene-wirksamrechtskraeftig-2020.html> wird hingewiesen.

Des Weiteren wird gemäß § 10a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung dauerhaft ins Internet sowie gem. § 4a Absatz 4 BauGB unter: <https://uvp.niedersachsen.de/kartendienste> eingestellt.

Aurich, den 08.07.2020

**Stadt Aurich**

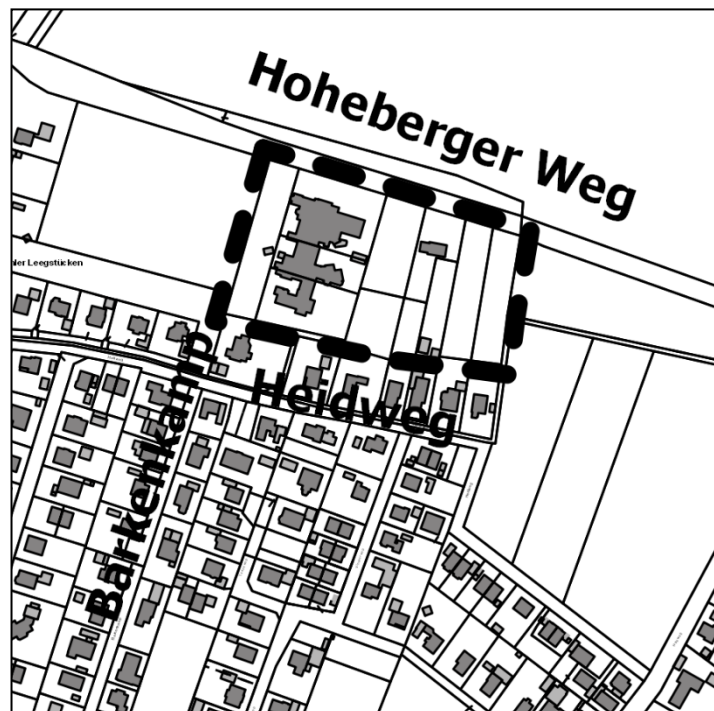
Der Bürgermeister  
Feddermann

---

**Bekanntmachung der 67. Änderung des Flächennutzungsplanes  
„Hotelerweiterung Köhlers Forsthaus“ und der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes  
„Alte Post Ogenbargen“ der Stadt Aurich**

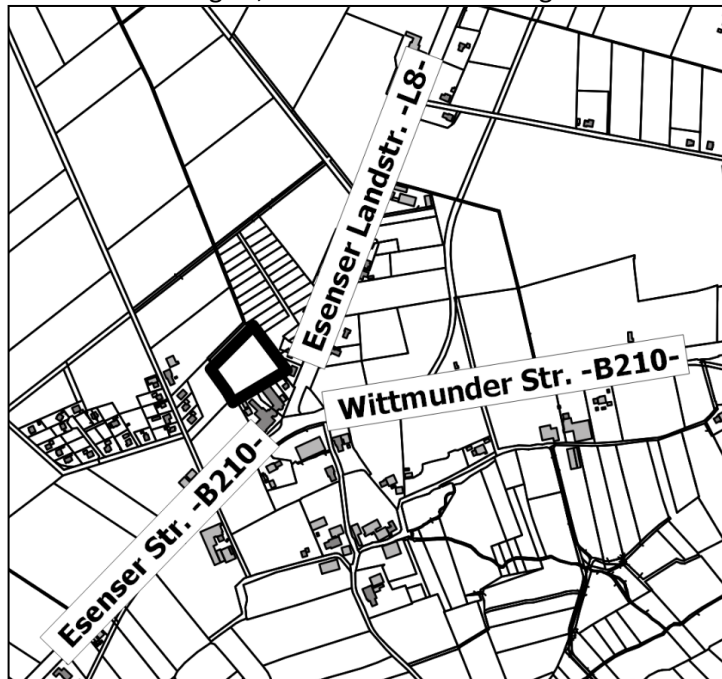
Der Landkreis Aurich hat die vom Rat der Stadt Aurich am 12.12.2019 in öffentlicher Sitzung beschlossene 67. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 19.05.2020, Az. IV/60.1-2020/201/Tdb, gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ohne Auflagen genehmigt.

Der Geltungsbereich der **67. Flächennutzungsplanänderung** ist im nachfolgenden Kartenausschnitt, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, schwarz umrandet dargestellt.



Des Weiteren hat der Landkreis Aurich die vom Rat der Stadt Aurich am 20.02.2020 in öffentlicher Sitzung beschlossene 64. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 17.06.2020, Az. IV/60.1-2020/202/Tdb, gem. § 6 Abs. 1 BauGB ohne Auflagen genehmigt.

Der Geltungsbereich der **64. Flächennutzungsplanänderung** ist im nachfolgenden Kartenausschnitt, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, schwarz umrandet dargestellt.



Die 67. Änderung des Flächennutzungsplanes und die 64. Änderung des Flächennutzungsplanes werden gem. § 6 Abs. 5 BauGB mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Aurich und der Stadt Emden am 10.07.2020 rechtswirksam.

Die Flächennutzungsplanänderungen mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung werden im Rathaus der Stadt Aurich im Erdgeschoss, Raum 023, Bgm. Hippen Platz 1, 26603 Aurich, während der Öffnungszeiten, Mo – Mi von 8:00 Uhr bis 15:30 Uhr, Do von 8:00 Uhr – 18:00 Uhr sowie Fr. von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Aufgrund der aktuellen Situation hinsichtlich der Corona-Pandemie bittet die Stadt Aurich um Terminabsprache unter folgender Rufnummer: 04941 – 12 2121.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Flächennutzungspläne schriftlich gegenüber der Stadt Aurich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die gleichlautende Bekanntmachung im Aushangkasten des Rathauses, sowie im Internet unter <https://www.aurich.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/bauleitplaene-wirksamrechtskraeftig-2020.html> wird hingewiesen.

Des Weiteren werden gemäß § 6a Abs. 2 BauGB die in Kraft getretenen Flächennutzungsplanänderungen mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung dauerhaft ins Internet eingestellt. Gem. § 6a Absatz 2 BauGB sind die Planunterlagen auch im Internet unter <https://uvp.niedersachsen.de/kartendienste> abrufbar.

Aurich, den 08.07.2020

**Stadt Aurich**

Der Bürgermeister  
Feddermann

**Haushaltssatzung der Stadt Aurich  
für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung am 11.06.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird im **Kernhaushalt**

**1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	86.085.600,- €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	86.806.250,- €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,- €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,- €

**2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	83.644.100,- €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	80.731.250,- €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	8.138.059,- €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	15.988.600,- €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	9.180.000,- €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.522.500,- €

festgesetzt.

**§ 1a**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 des **Nettoregiebetriebes Betriebshof** wird

**1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	6.017.100,- €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	6.017.100,- €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,- €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,- €

**2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.017.100,- €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.568.100,- €

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	40.000,- €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	590.000,- €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,- €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	143.172,- €

festgesetzt.

### § 1b

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 des **Nettoregiebetriebes Liegenschafts- und Gebäudemangement** wird

#### 1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	9.803.291,- €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	9.803.291,- €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,- €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,- €

#### 2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.498.595,- €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.175.146,- €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.300.000,- €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.500.500,- €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.100.000,- €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.151.587,- €

festgesetzt.

### § 1c

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 des **Nettoregiebetriebes Stadtentwässerung** wird

#### 1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	8.044.178,- €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	7.276.499,- €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,- €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,- €

#### 2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.795.400,- €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.562.499,- €



2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	566.000,- €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.717.500,- €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.600.000,- €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	751.000,- €

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird im **Kernhaushalt** auf 7.850.000,- € festgesetzt.

### § 2a

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden im **Nettoregiebetrieb Betriebshof** nicht veranschlagt.

### § 2b

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird im **Nettoregiebetrieb Liegenschafts- und Gebäudemanagement** auf 2.100.000,- € festgesetzt.

### § 2c

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird im **Nettoregiebetrieb Stadtentwässerung** 3.600.000,- € festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird im **Kernhaushalt** auf 13.511.100,- € festgesetzt.

### § 3a

Verpflichtungsermächtigungen werden im **Nettoregiebetrieb Betriebshof** nicht veranschlagt.

### § 3b

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird im **Nettoregiebetrieb Liegenschafts- und Gebäudemanagement** auf 2.700.000,- € festgesetzt.

### § 3c

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird im **Nettoregiebetrieb Stadtentwässerung** auf 8.655.000,- € festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird im **Kernhaushalt** auf 70.000.000,- € festgesetzt.

#### § 4a

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird im **Nettoregiebetrieb Betriebshof** auf 1.000.000,- € festgesetzt.

#### § 4b

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird im **Nettoregiebetrieb Liegenschafts- und Gebäudemanagement** auf 1.500.000,- € festgesetzt.

#### § 4c

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird im **Nettoregiebetrieb Stadtentwässerung** auf 1.000.000,- € festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer  |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br><b>(Grundsteuer A)</b> | 395 v.H. |
| b) für die Grundstücke <b>(Grundsteuer B)</b>                                 | 395 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 395 v.H. |

#### § 6

##### Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet in Fällen von unerheblicher Bedeutung der Bürgermeister (§ 117 Abs. 1 NKomVG).

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50.000 € nicht übersteigen.

##### Wertgrenzen

In den Teilhaushalten sind Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 6 KomHKVO einzeln darzustellen, wenn sie eine Wertgrenze von 50.000,- € übersteigen.

Die wesentlichen Produkte jedes Haushaltsjahres gem. § 4 Abs. 7 KomHKVO werden im Haushaltsplan in einer Übersicht zum Haushaltsplan aufgeführt und in den jeweiligen Teilhaushalten mit den dazugehörigen Leistungen, Maßnahmen und Kennzahlen zur Zielerreichung dargestellt.

### **Investitionen/ Wirtschaftlichkeitsvergleich / Folgekostenberechnung**

Investitionen von erheblicher Bedeutung gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO, die eine Wirtschaftlichkeitsberechnung erfordern, liegen vor, wenn einzelne Investitionsmaßnahmen einen Gesamtinvestitionsbedarf von 1 % der geplanten Erträge im Ergebnishaushalt übersteigen.

### **Baumaßnahmen und Bauzeitenpläne/ begründende Unterlagen**

§ 12 Abs. 2 KomHKVO gilt für investive bauliche Maßnahmen (z.B. Hochbau, Straßenbau, Landschaftsbau, Altlastensanierung) mit Gesamtkosten über 100.000 € inkl. MWST. Finanzwirtschaftlich unerhebliche Vorhaben gem. § 12 Abs. 3 KomHKVO liegen bei Maßnahmen vor, die den vorgenannten Betrag unterschreiten.

### **Unerhebliche Auszahlungen für Investitionen**

Unerhebliche Auszahlungen für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit im Sinne des § 19 Abs. 4 KomHKVO die innerhalb der Budgets durch Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen gedeckt werden können, liegen vor, wenn sie einen Betrag von 20.000,- € nicht übersteigen.

Aurich, 11.06.2020

#### **Stadt Aurich**

Bürgermeister  
Feddermann

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß §§ 120 Abs. 2, 119 Abs. 4 und § 122 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz erforderliche Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 2. Juli 2020, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 13.07.2020 bis zum 21.07.2020 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Aurich, Zimmer 110, öffentlich aus.

Aurich, 2. Juli 2020

#### **Stadt Aurich**

Bürgermeister  
Feddermann

---

### **1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Norden für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Norden in der Sitzung vom 09.06.2020 die Ergänzung der vom Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 03.12.2019 beschlossenen Haushaltssatzung 2020 in Bezug auf den Eigenbetrieb „Technische Dienste Norden“ durch folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt beschlossen:

**§3a**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 735.000 Euro festgesetzt.

Die bisherigen Festsetzungen der Haushaltssatzung 2020 werden nicht geändert.

Norden, 09. Juni 2020

**Stadt Norden**

Der Bürgermeister  
Schmelzle

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt nach § 115 Abs. Abs. 1 i. V. m. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 13.07.2020 bis zum 21.07.2020 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Norden, Zimmer 44, öffentlich aus.

Norden, 8. Juli 2020

**Stadt Norden**

Schmelzle  
Bürgermeister

---

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich  
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.  
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.  
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.  
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.  
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.